

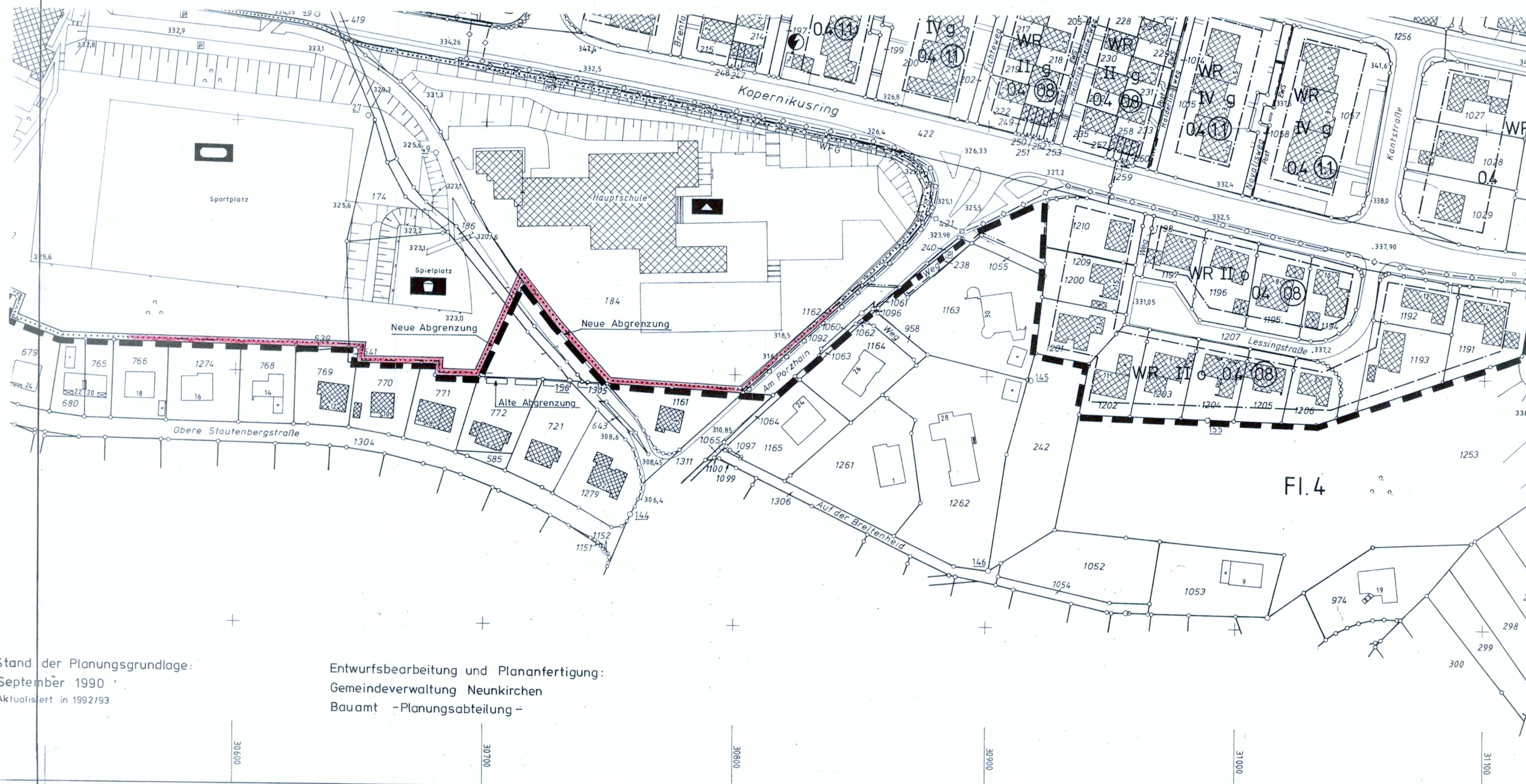
Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 899) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke / Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und des § 86 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung-BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218), hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen in der Sitzung am 17.12.1997 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Gemeinde Neunkirchen, Gemarkung Zeppenfeld Bebauungsplan Nr.15 "Am Rassberg -Gebietsteil A"

-Maßstab 1:1.000-

1. Vereinfachte Änderung



Stand der Planungsgrundlage:
September 1990
Aktualisiert in 1992/93

Entwurfsbearbeitung und Plananfertigung:
Gemeindeverwaltung Neunkirchen
Bauamt - Planungsabteilung -

A) Festsetzungen nach § 9 und 7 BauGB vom 08.12.1986

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15 "Am Rassberg-Gebietsteil A"

Abgrenzung der ehemaligen Plangebietsgrenze im Änderungsbereich

Flächen für den Gemeinbedarf

(Die nachstehenden Zeichen für Einrichtungen und Anlagen sind durch Textliche Festsetzungen näher bestimmt).

Schule

Spielanlagen (Kinderspielplatz)

sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

B) Sonstige Darstellungen

Bestehende Grundstücksgrenzen und Grenzsteine

Bestehende Gebäude

Höhenpunkt mit Höhenangabe über NN

Flurstücksnummer

C) Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Neunkirchen als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02735 - 767 - 0) oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege Außenstelle Olpe (Tel. 02761 - 9375 - 0) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

Gemeinde Neunkirchen

1. Vereinfachte Änderung des Bebauungs- planes Nr. 15 "Am Rassberg -Gebietsteil A"

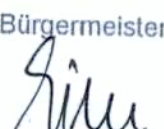
-Gemarkung Zeppenfeld-

Maßstab 1 : 1.000

Kopie

Diese Kopie des Bebauungsplanes stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Neunkirchen, den 15.04.2010

Der Bürgermeister
i.A. 



Die Planungsgrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Siegen, den 24.11.1997

Kreis Siegen -Wittgenstein
Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt
i.A. gez. Kohl
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

(LS)

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Neunkirchen vom 17.12.1997 aufgestellt worden.

Der Aufstellungsbeschuß wurde am im "Neunkirchner Info" (Amtsblatt der Gemeinde Neunkirchen) bekanntgemacht.

Neunkirchen, den 18.12.1997

Der Bürgermeister
gez. Gillé

(LS)

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB vom 18.12.1986 (BGBl. I S. 2253) am beschlossen.

Der Offenlegungsbeschuß wurde am im "Neunkirchner Info" (Amtsblatt der Gemeinde Neunkirchen) bekanntgemacht.

Neunkirchen, den

Der Bürgermeister

(LS)

Die Eigentümer der betroffenen Grundstück und die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.11.1997 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 05.12.1997 gegeben. Da die Beteiligten der Änderung nicht widersprochen, bedurfte der Bebauungsplan keiner Genehmigung bzw. Anzeige nach § 11 BauGB

Neunkirchen, den 08.12.1997

Der Bürgermeister
gez. Gillé

(LS)

Satzungsbeschluss / Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 17.12.1997 den Satzungsbeschluss gefasst und die zugehörige Begründung beschlossen.

Die Satzung hat am 21.01.1998 Rechtskraft erlangt.

Neunkirchen, den 21.01.1998

Der Bürgermeister
gez. Gillé

(LS)

Die Gemeinde Neunkirchen hat die Bürger entsprechend der Bekanntmachung vom über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen gem. § 3 (1) BauGB in einer öffentlichen Veranstaltung am unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Neunkirchen, den

Der Bürgermeister

(LS)

Der Satzungsbeschuß zu dieser vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 BauGB und § 4 GO i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung und der Hauptsatzung der Gemeinde Neunkirchen im "Neunkirchner Info" (Amtsblatt der Gemeinde Neunkirchen) am bekanntgemacht worden.

Die Satzung hat am Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Neunkirchen

Der Bürgermeister

(LS)